



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138793	0351 81920	12.02.2021

Tagesbrief 115/21 vom 12.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Unterricht der Abschlussjahrgänge an Gymnasien**
- **Fristverlängerung für Insolvenzanträge und Steuererklärungen**

1. Unterricht der Abschlussjahrgänge an Gymnasien

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 11. Februar 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Hinweise zum Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums (GY) und der Jahrgangsstufe 12 des beruflichen Gymnasiums (BGY) noch einmal konkretisiert.

Danach soll das Unterrichtsangebot ab 15. Februar wieder alle Unterrichtsfächer umfassen, wobei strenge Hygienekonzepte, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und die regelmäßige Lüftung der Räume einzuhalten sind. Über die konkrete Umsetzung entscheiden die Schulen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten selbst.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Fristverlängerung für Insolvenzanträge und Steuererklärungen

Der Bundesrat informierte zum TOP 3 seiner heutigen Sitzung wie folgt:

„Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zugestimmt. Sie gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind.

Entspricht Forderung der Länder: Eine entsprechende Forderung hatte der Bundesrat am 18. Januar 2021 erhoben, der Bundestag 10 Tage später umgesetzt.

Begrenzung auf anspruchsberechtigte Firmen: *Soweit von November bis Ende Februar aus rechtlichen, vor allem beihilferechtlichen oder tatsächlichen Gründen, besonders IT-technischen Gründen, noch keine Anträge gestellt werden konnten bzw. können, wird die Insolvenzantragspflicht auch für solche Unternehmen ausgesetzt, die nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.*

Anfechtungsschutz bei Stundungen: *Ebenfalls verlängert hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen: Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist.*

Steuerberater erhalten mehr Zeit: *Weiterer Corona-bedingter Aufschub: Die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung durch Steuerberaterinnen und Steuerberater verschiebt sich um ein halbes Jahr: Für den **Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist bis Ende August 2021** statt wie sonst üblich bis Ende Februar. Parallel wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um sechs Monate ausgeweitet.*

Hintergrund ist, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater derzeit mit der Beantragung der aktuellen Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen stark ausgelastet sind.

Unterzeichnung - Verkündung – Inkrafttreten: *Das Gesetz wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet. Es kann dann - teilweise rückwirkend - in Kraft treten.“*

Die zugehörige Drucksache zum „**Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019**“ finden sie unter:

BR-Drs. 82/21

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0001-0100/0082-21.html>

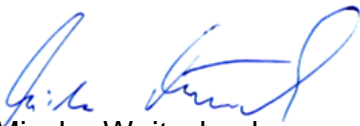
BT-Drs. 19/25795 unter Vorgänge auf der nachstehenden Website:

http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/simple_search.do?nummer=82/21%26method=Suchen%26herausgeber=BR%26dokType=drs

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage